

BURTSCHIEDER SCHWIMMVEREIN AACHEN 1973 E.V.

SATZUNG

§1 [Name, Sitz, Geschäftsjahr]

Der Verein nennt sich »Burtscheider Schwimmverein Aachen 1973 e.V. und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Aachen unter der Nummer 1796 seit dem 9. September 1977 eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Aachen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 [Zweck des Vereins]

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie die Jugendpflege.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

1. Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen im Rahmen des Breitensports;
2. Fortbildung und Betreuung der Mitglieder bei sportlichen Übungen;
3. Heranbildung der Mitglieder zur Teilnahme am Wettkampf nach den allgemeinen Wettkampfbestimmungen;
4. Ausbildung von Nichtschwimmern zu Schwimmern.

Der Verein ist politisch und religiös neutral. Er bekennt sich zu den Grundsätzen der Demokratie.

Die Jugendpflege richtet sich nach folgenden Grundsätzen:

1. Erziehung der Jugend in körperlicher, geistiger und moralischer Hinsicht im Sinne der olympischen Idee und in echter demokratischer Gesinnung.
2. Überwachung der Gesundheit der Jugendlichen, vor allem der Wettkämpfer.
3. Enge Zusammenarbeit mit Elternhaus und Schule, sowie mit den Organisationen der freien und Behördlichen Jugendpflege.

§3 [Mittelverwendung]

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Durch Ausgaben, die den Vereinszwecken fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen darf keine Person begünstigt werden.

Spenden werden in keinem Fall zurückerstattet.

§4 [Mitgliedschaft]

Vereinsmitglied können alle unbescholtenen Personen werden.

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gesamtvorstand.

Gegen den ablehnenden Bescheid des Gesamtvorstandes, der mit Gründen zu versehen ist , kann der Antragsteller schriftlich innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§5 [Ehrenmitglieder]

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Diese sind von Zahlung jeglicher Beiträge befreit.

§6 [Ende der Mitgliedschaft]

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Auflösung des Vereins;
2. durch Tod des Mitgliedes
3. durch schriftliche Austrittserklärung zum Monatsende; das Kündigungsschreiben muß bis zum 15. des Monats dem Verein zugehen. Maßgebend ist das Datum des Poststempels.
4. durch Ausschluß nach Beschluß des Gesamtvorstandes; Gründe die zum Ausschluß führen können sind:
 1. ausstehende Beiträge von mehr als drei Monatsbeiträgen trotz schriftlicher Zahlungsaufforderung;
 2. unehrenhaftes Betragen
 3. vereinsschädigendes Verhalten
 4. grobrt Verstoß gegen die Vereinsordnung

Gegen den Ausschlußbescheid des Gesamtvorstandes, der mit Gründen zu versehen ist , kann der Antragsteller schriftlich innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§7 [Mitgliederbeitrag]

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Der Beitrag ist vierteljährlich im voraus zu entrichten.

Mitglieder, die den Vorstand ermächtigen, den Beitrag durch Abbuchung von ihrem Konto einzuziehen erhalten einen Nachlaß.

Die Höhe der Beiträge und des Nachlasses werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Bei Kündigung der Mitgliedschaft werden zuviel gezahlte Beiträge erstattet.

§8 [Organe des Vereins]

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand im Sinne des § 26 BGB,
2. der Gesamtvorstand
3. die Mitgliederversammlung.

§9 [Der Vorstand]

Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der Vorsitzende und sein Stellvertreter.

Der Vorstand vertritt den Verein nach innen und außen in Rechtsgeschäften.

Zur gesetzlichen Vertretung ist sowohl der Vorsitzende als auch der Stellvertreter jeweils allein berechtigt.

§10 [Gesamtvorstand]

Der Gesamtvorstand besteht aus

1. dem Vorsitzenden
2. dem Stellvertreter
3. dem Kassenwart
4. den Fachwarten der Abteilungen
5. dem Jugendwart

§11 [Aufgaben des Gesamtvorstandes]

Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

1. Einberufung, Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung;
2. Erarbeitung eines Haushaltsplanes zur Vorlage und Verabschiedung auf der Jahreshauptversammlung;

Der Gesamtvorstand ist berechtigt, bestimmte Aufgaben an einzelne Ausschüsse zu übertragen.

Der Kassenwart hat ein Kassenbuch zu führen, aus dem die Vermögenslage jederzeit ersichtlich ist.

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes müssen mit Ausnahme des Jugendwartes das 17. Lebensjahr vollendet haben. Der Jugendwart muß mindestens das 15. Lebensjahr vollendet haben.

§ 12 [Amtsdauer des Gesamtvorstandes]

Der Vorsitzende und der Kassenwart werden von der Mitgliederversammlung in ungeraden Kalenderjahren gewählt.

Der Stellvertreter wird von der Mitgliederversammlung in geraden Kalenderjahren gewählt.

Die Fachwarte der Abteilungen werden von den stimmberechtigten Mitgliedern einer Abteilung auf der Mitgliederversammlung in geraden Kalenderjahren gewählt. Der Jugendwart wird von der Jugendversammlung in ungeraden Kalenderjahren gewählt.

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes bleiben bis zur Neuwahl ihrer Nachfolger im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus dem Amt aus, so ist der Gesamtvorstand ermächtigt, eine kommissarische Besetzung des verwaisten Postens bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vorzunehmen.

Wird von der Mitgliederversammlung ein Mitglied des Gesamtvorstandes in ein anderes Amt gewählt, so kann das freigewordene Amt in derselben Mitgliederversammlung auch

ausserhalb der obengenannten Regelung von der Mitgliederversammlung neu besetzt werden.

§ 13 [Beschlüsse des Gesamtvorstandes]

Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche ist zu wahren. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Eine Sitzung ist beschlussfähig wenn mindestens vier Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder der Stellvertreter, erschienen sind.

Ein Beschluss wird im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Beschlüsse des Gesamtvorstandes sind schriftlich festzuhalten und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen. die Niederschrift soll Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Eine Kopie der Niederschrift ist jedem Gesamtvorstandsmitglied auszuhändigen.

Alle Mitglieder haben das Recht, dem Gesamtvorstand vorschläge zu unterbreiten, Beschlusssentwürfe vorzulegen sowie gegen Maßnahmen des Gesamtvorstandes schriftlich begründeten Einspruch einzulegen. Hierüber ist auf der nächsten Sitzung des Gesamtvorstandes zu beraten bzw. zu beschließen.

§ 14 [Die Mitgliederversammlung]

Stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung ist jedes anwesende Mitglied welches

1. das 16. Lebensjahr vollendet hat und
2. mindestens drei Monate Mitglied des Vereins ist.

Jedes Mitglied hat genau eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechtes auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

1. Festsetzung und Änderung der Satzung;
2. Entgegennahme des Jahresberichtes des Gesamtvorstandes, sowie des Kassen- und des Kassenprüfungsberichtes;
3. Entlastung des Gesamtvorstandes;
4. Wahl des Gesamtvorstandes mit Ausnahme des Jugendwartes;
5. Wahl von zwei Kassenprüfern und zwei Ersatzkassenprüfern;
6. Verabschiedung des Haushaltsplanes;
7. Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
8. weitere ufgaben, soweit dies nach der Satzung oder nach Gesetz sich ergibt.

In Angelegenheiten, für die die Mitgliederversammlung nicht zusändig ist, kann sie Empfehlungen beschließen.

Die Kassenprüfer haben als Abschluss ihrer Tätigkeit einen schriftlichen Bericht anzufertigen, den sie der Mitgliederversammlung vorlegen und ggf. erläutern.

§ 15 [Einberufung der Mitgliederversammlung]

Die Mitgliederversammlung findet jeweils im 1. Quartal des laufenden Geschäftsjahres statt.

Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe iener Tagesordnung, die Wahlen und schriftliche Anträge beinhalten muss, durch schriftliche Einladung einberufen.

Anträge auf Satzungsänderung von Seiten der Mitglieder müssen eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingehen.

Maßgebend ist jeweils das Datum des Poststempels.

§ 16 [*Beschlussfassung der Mitgliederversammlung*]

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder vom Stellvertreter, bei deren Verhinderung von einem anderen Mitglied des Gesamtvorstandes geleitet.

Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Das Protokoll hat die Ergebnisse der Versammlung zu dokumentieren, insbesondere sind die gefassten Beschlüsse wörtlich aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Nach der Entlastung des Gesamtvorstandes ist im Falle einer Wahl des Vorsitzenden bis zur Wahl eines neuen Vorsitzenden ein neutraler Versammlungsleiter zu wählen.

Wählbar in den Gesamtvorstand, zu Kassenprüfern und Ersatzkassenprüfern sind nur Mitglieder des Vereins.

Nichtanwesende können gewählt werden, sofern ihr Einverständnis zur Übernahme des Amtes schriftlich der Versammlung vorliegt.

Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung wird durch den Versammlungsleiter festgestellt. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Die Versammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Bei Antrag auf Satzungsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Auf Antrag entscheidet die Versammlung, ob ein Wahlgang in geheimer Abstimmung durchgeführt werden soll.

§ 17 [*außerordentliche Mitgliederversammlung*]

Eine auß Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

1. mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder eine Mitgliederversammlung verlangt oder
2. der Vorstand eine Mitgliederversammlung im Vereinsinteresse für erforderlich hält.

Einberufung und Beschlussfähigkeit von außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind wie in den §§15,16 zu behandeln.

§ 18 [*Abteilungen, Fachwarte*]

Der Verein besteht aus Abteilungen. Der Gesamtvorstand hat das Recht, bestehende Abteilungen aufzulösen und neue zu schaffen. Zur Auflösung einer Abteilung ist ein Beschluss mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Gesamtvorstandes und die Zustimmung des zuständigen Fachwartes nötig.

Bei seinem Vereinsbeitritt ordnet sich jedes Mitglied einer Abteilung des Vereins zu.

Eine Abteilung wird von einem Fachwart geleitet. Im Rahmen des vom Gesamtvorstand festgesetzten Handlungsspielraumes führt er selbständig die Geschäfte der Abteilung und

verfügt über die im Abteilungsetat vorhandenen Haushaltsmittel.

Eine Abteilungsversammlung wird vom Fachwart einberufen wenn

1. er es für nötig hält, oder
2. er vom Gesamtvorstand dazu aufgefordert wird, oder
3. mindestens 20 % der Abteilungsmitglieder dies wünscht.

Die Abteilungsversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen, wenn ihre Abhaltung den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vorher bekannt war.

Die Beschlüsse der Abteilungsversammlungen müssen vom Gesamtvorstand genehmigt werden.

§ 19 [Jugendversammlung, Jugendwart]

Die Jugendlichen verwalten ihre Angelegenheiten im Verein in eigener Verantwortung. Die Organe zur Vertretung der Jugendlichen sind die Jugendversammlung und das Jugendgremium.

Das Jugendgremium ist zuständig für alle Belange der Jugendlichen. Seine Aufgaben erfüllt es im Rahmen dieser Satzung, der Jugendordnung, sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Für seine Beschlüsse, insbesondere für die Verwendung der im Jugendetat zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ist es dem Gesamtvorstand und der Jugendv gegenüber verantwortlich.

Die Mitglieder des Jugendgremiums, zu denen der Jugendwart gehört, werden von der Jugendversammlung gewählt. Der Jugendwart ist der Vorsitzende des Jugendgremiums und Mitglied des Gesamtvorstandes.

Alles weitere regelt die Jugendordnung.

§ 20 [Haftung]

Der Verein haftet für Unfälle und sonstige Schäden nur im Rahmen der über die »Sporthilfe e.V., Abteilung Versicherung, Duisburg« abgeschlossenen Unfallversicherung.

Der Verein haftet nicht für die zu Übungsstunden und Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände und Bargeld.

§ 21 [Vereinsvermögen]

Sämtliche beweglichen und unbeweglichen Sachen sowie alle Einnahmen des Vereins und der Abteilungen – einschließlich Spenden und Stiftungen in bar oder Sachwerten – sind Vereinsvermögen.

Scheidet ein Mitglied aus, so hat es die in seinem Besitz befindlichen Vereinsgegenstände sofort dem Verein zurückzugeben. Es bleibt dem Verein für alle während der Mitgliedschaft eingegangenen Verpflichtungen (Beiträge, Schulden usw.) in vollem Umfang haftbar.

§ 22 [Auflösung des Vereins]

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit vierfünftel Stimmenmehrheit beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Falls die erforderliche Teilnehmerzahl nicht erreicht ist, muss binnen eines Monats mit einer zweiwöchigen Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne

Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit Vierfünftelmehrheit die Auflösung beschließen kann.

Sofern die Versammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der Vorsitzende und der Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der deutschen Krebshilfe zu, die als steuerbegünstigt anerkannt ist.